

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), und Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 942) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 454), folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an (Art. 19 Abs.1 AGSG)
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. von ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der der Katholischen Kirche,
 10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. Mai 2014 in Kraft.